

geübten Tätigkeit unter die Bestimmungen der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (Meisterverordnung) vom 28. Juni 1952 (GBl. S. 504) fällt. Die Lohnforderung sei die Differenz zwischen dem tariflichen Lohn von 421 DM monatlich und dem nach der angeführten Verordnung gesetzlichen Lohn von 595 DM monatlich für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 15. November 1952.

Das erste Gericht hat dem Klageantrag entsprochen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte frist- und formgerecht Berufung beim Bezirksarbeitsgericht Rostock eingelegt.

Aus den G r ü n d e n :

Im vorstehenden Prozeß war von dem Gericht zunächst die Frage zu entscheiden, ob das Arbeitsrechtsverhältnis des Klägers durch die Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter vom 28. Juni 1953 (Meisterverordnung) kraft Gesetzes endete, ohne daß eine besondere Kündigung zu erfolgen hatte. Diese Frage hat das Gericht verneint.

Die Beklagte hat hierzu eingewandt, daß sie nach dem Willen des Gesetzgebers erst die Voraussetzungen für die Bezahlung der Meister nach der Meisterverordnung durch die Schaffung von Meisterbereichen schaffen mußte. Der Kläger hat aber bereits bis zur Inkraftsetzung der Meisterverordnung eine Meisterei geleitet, in der weitere 6 Werkträger beschäftigt wurden. Für diesen Arbeitsbereich war der Kläger verantwortlich. Diese Tatsache ist von der Beklagten nicht bestritten worden. Dagegen führt in der Berufungsbegründung die Beklagte aus, daß der Kläger nicht die Qualifikation eines Meisters neuen Typus besitzt. Sie hat es aber unterlassen, dem Gericht mitzuteilen, wer dieses festgestellt hat. Der Gebietsvorstand der IG Eisenbahn ist entgegen der Behauptung der Beklagten der Auffassung, daß der Kläger gesellschaftspolitisch genau so geeignet ist wie viele andere Kollegen in der gleichen Funktion. Weiter hat auch der Gebietsvorstand der IG Eisenbahn zum Ausdruck gebracht, daß Meister neuen Typus nicht von heute auf morgen vorhanden sind, sondern durch beharrliche Aufklärung und Schulungsarbeit für ihre Aufgaben qualifiziert werden müssen. Auch durch Verwaltungsmaßnahmen lassen sich keine Meister neuen Typus schaffen. Einen Beweis dafür, daß der Kläger den Anforderungen, die nach der Meisterverordnung an einen Meister gestellt werden, nicht gewachsen ist, hat die Beklagte nicht erbracht. Der Kläger führte seit 1938 bereits den Meisterbereich. Er trug die Verantwortung für diesen Bereich sowohl bei der Erledigung der anfallenden Arbeit als auch bezüglich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitsmaßnahmen. Dieses ist unbestritten. Die Beklagte war deshalb verpflichtet, falls sie den Kläger aus diesem Bereich entfernen wollte, das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis zu kündigen. In keiner Weise sieht die Meisterverordnung vor, daß bestehende Arbeitsrechtsverhältnisse ohne Beachtung der sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelöst werden sollen.

Abschließend ist zu prüfen, ob die Forderung des Klägers rechtlich begründet ist. Diese Frage ist zu bejahen. Durch die Meisterverordnung hat der Gesetzgeber seinen Willen zu erkennen gegeben, daß schnell und unbürokratisch gehandelt werden sollte. Abweichend von der kollektivvertraglich geregelten Entlohnung hatte der Gesetzgeber im § 6 der Meisterverordnung die Entlohnung festgelegt. Sie war also gesetzlich geregelt. Die Verordnung wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in Kraft gesetzt. Von diesem Zeitpunkt an war die gesetzlich vorgesehene Entlohnung — unbeschadet dessen, ob aus betriebsbedingten Gründen eine spätere personelle Veränderung sich als notwendig herausstellen könnte — zu zahlen.

Festgestellt muß werden, daß die im § 7 der Meisterverordnung festgesetzte Frist von der Beklagten nicht eingehalten wurde. Die Qualifikationsmerkmale sind nicht innerhalb 2 Wochen nach dem Erscheinen der Verordnung, sondern erst am 26. Juli 1952 herausgegeben worden. Der zu diesen Qualifikationsmerkmalen *

herausgegebene Nachtrag I, auf den sich die Beklagte im wesentlichen stützt, ist erst am 22. September 1952 herausgegeben worden. Am 28. Oktober 1952 ordnete die Reichsbahn S. an, daß die Eingruppierung der in Frage kommenden Meister unverzüglich durchzuführen und die Differenz nachzuzahlen sei. Auch auf diese Verfügung wurde dem Kläger noch nicht mitgeteilt, daß er seinen Meisterbereich abgeben sollte. Der Kläger mußte mit Recht annehmen, daß er zu dem Personenkreis gehörte, der nach der Meisterverordnung abzufinden sei; zumal er ja auch weiterhin den Meisterbereich leitete. Somit besteht die Forderung des Klägers auf Nachzahlung der Differenz zwischen dem gezahlten Lohn und dem ihm nach der Meisterverordnung zustehenden Lohn zu Recht.

Zeitschriften

Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 4: Die Festigung des Apparates der sowjetischen Verwaltung; E. W. Schorina: Die verwaltungsrechtlichen Methoden zum Schutz des sozialistischen Eigentums in der UdSSR; Ch. Dionissieff: Die allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft; Nr. 5: D. I. Kudrjawzew: Der Kampf der UdSSR um das Verbot der Atomwaffe; W. I. Lissowski: Der Vertrag über die „Europäische Verteidigungsgemeinschaft“ — ein Werkzeug der Aggression; W. M. Korezki: Die Errichtung der amerikanischen Militärstützpunkte auf fremdem Territorium — eine Verletzung der Normen des Völkerrechts; Nr. 6: Z. Patschowa: Drei Jahre Kampf um die neue Familie; Das neue ungarische Familien-gesetz; D. Konstantinoff: Einige Fragen der Unterhaltspflicht.

Demokratischer Aufbau Nr. 3: Über die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane im Jahr der großen Initiative; H. Müller: Erfahrungsaustausch mit Deputierten des Charkower Sowjets; K. H. Pooch: Kommission für Jugendfragen — entscheidender Faktor zur Interessenvertretung unserer Jugend; Fernstudium an der Hochschule für Planökonomie; H. Marquardt: Brigadenarbeit im Vormundchaftswesen; G. Brehme: Über die normativen Akte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik; H. Weibenborn: Zur Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften.

Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 5: Bericht über die Arbeitsrechtskonferenz; R. Schlegel: Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen; E. Knabe: Die Zustimmung der BGL zur Kündigung eines Schwerbeschädigten; Vergütung ausgefallener Arbeitszeit bei Verhandlungen der Konfliktkommissionen; O. Schmack: Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen. Nr. 6: K. Görner: Einige Bemerkungen zu den Problemen der fristlosen Entlassung; So entscheiden Konfliktkommissionen; D. Weisner: Die Schöffen wählen nicht unterschätzen; E. Pätzold: Das Recht der Schwerbeschädigten; Eine Konfliktkommission muß innerhalb einer Woche verhandeln; H. Dittrich: Der Versicherungsschutz bei Unfällen.

Die Arbeit Nr. 3: Zum Schwindel von der „Gewinnbeteiligung“ und dem „Mitunternehmertum“ in Westdeutschland; K. Meier: Wie rechte Gewerkschaftsführer in Westdeutschland die innergewerkschaftliche Demokratie unterdrücken; W. Wolf: Die Prämiensysteme in den sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik.

Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 5: H. Loch: Unser Staatshaushalt 1954 — ein Haushalt des friedlichen Aufbaus zur Schaffung der Einheit Deutschlands; H. Loch: Die Staatshaushaltsordnung — ein wirksames Instrument zur Durchsetzung der Gesamtpolitik der Regierung; W. Rumpf: Der Staatshaushaltsplan 1954 garantiert die beschleunigte Durchführung des Neuen Kurses unserer Regierung; Lechtenberg: Der Haushalts- und Finanzausschuß der Volkskammer — ein Instrument der Kontrolle unseres Staatshaushaltsplanes; M. Seydewitz: Über die Arbeit des Haushalts- und Finanzausschusses der Volkskammer. Nr. 6: G. Riedel: Das Rechnungswesen im Dienste der wirtschaftlichen Rechnungsführung; G. Schomburg: Die westdeutschen Versicherungskonzerne und das Rüstungsgeschäft; Ausgaben unseres Staatshaushalts für Mutter und Kind; H. Fischer: Der Scheck hat seine frühere Bedeutung verloren; K. Paulig: Die Bedeutung des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung; Dr. Damerow: Rechtliche Anleitung und Kontrolle in der DVA durch den Justitiar.

Die Wirtschaft Nr. 11: L. Machalewski: Neuregelung von Transportraumverträgen; F. Kossakowski: Planänderung durch den Betrieb.

Die Volkspolizei Nr. 3: Ködderitzsch: Faschisten verübten Überfälle in sowjetischer Uniform; E. Koten: Man kann nicht hart genug sein gegen Hetzer und Provokateure; Baldauf: Der Boykottetze und Verleumdung überführt — 2 1/4 Jahr Zuchthaus; Lorenz: Faschist — Schieber — Spekulant; K. Schreiter/W. Holz: Jugendlichen Fahrraddieben auf die Schliche gekommen. Nr. 4: L. H.: Feindlicher Zersetzungsarbeit auf dem Lande entgegengetreten; H. Weidlich: Angriffe auf die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind staatsfeindlich. Nr. 5: H. Ramsch: Anerkennung unseren Volkspolizisten auf dem Lande; G. Lobe: Die rationelle Arbeitsweise der Untersuchungsorgane.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlags- (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postscheckkonto: 1400 25. Chefredakteur: Hilde Neumann, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 93. Fernspr.: 232 1605, 232 1611 u. 232 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM. Vierteljahresabonnement 7,20 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste Nr. 4. — Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: (505) MDV Druckhaus Michaelkirchstraße